

Reform des Saatgutverkehrsgesetzes – Bewertung des Kommissionsvorschlags aus Sicht der On-Farm-Erhaltung

Der Dachverband Kulturpflanzen- und Nutztiervielfalt e.V. ist ein Zusammenschluss von 25 Organisationen in Deutschland, Österreich, Luxemburg und der Schweiz.

Als Akteure der On-Farm-Erhaltung verweisen wir zum besseren Verständnis unserer Ziele und Aktivitäten auf ein Informationsblatt "Kulturpflanzenvielfalt - eine Beschreibung":

<https://kulturpflanzen-nutztiervielfalt.org/sites/kulturpflanzen-nutztiervielfalt.org/files/Description%20Cultivated%20Plant%20Diversity%20DV-RMRM-SEED%2022.3.2023.pdf> (2 Seiten)

Das Ziel der EU-Kommission, die Erhaltung und nachhaltige Nutzung landwirtschaftlicher pflanzengenetischer Ressourcen von der neuen Saatgutgesetzgebung auszunehmen, ist zu begrüßen. Allerdings bemängelt der Dachverband im Vorschlag der EU-Kommission (2023/0227(COD) vom 5.Juli 2023 geplante Regelungen, die in die entgegengesetzte Richtung, nämlich zu einem weiteren Verlust der Kulturpflanzenbiodiversität führen könnten.

Dabei könnten beide Ansätze der Vielfaltserhaltung betroffen werden: Neben erschwerten Arbeitsbedingungen für die Ex-situ-Erhaltung in Genbanken sieht unser Dachverband besonders bei der On-farm-Erhaltung durch LandwirtInnen und GärtnerInnen erhebliche Schwachpunkte im Kommissionsvorschlag und damit grundlegenden Nachbesserungsbedarf.

Marktregeln sind für die Erhaltung der Kulturpflanzenvielfalt unpassend

Das von der Europäischen Kommission im Juli 2023 vorgeschlagene neue EU-Saatgutrecht hat unter anderem die Erhaltung der Kulturpflanzenvielfalt zum Ziel. Maßgebend sind hier der internationale Saatgutvertrag (ITPGRFA) und die UNDROP, deren angemessene Umsetzung Priorität hat. Eine Saat- und Pflanzgutverordnung kann nur durch geeignete Ausnahmen für Vielfaltsinitiativen einen Beitrag leisten, mehr nicht.

Verkauf von Saat- und Pflanzgut ist ein fester Bestandteil der On-Farm-Erhaltung, ebenso wie der Austausch von Wissen und Erfahrungen zur Kulturpflanzenvielfalt.

Die On-farm-Erhaltung leistet eine kulturell und gesellschaftlich anerkannt notwendige Arbeit. Sie darf durch eine Saat- und Pflanzgutverordnung nicht gefährdet werden.

Die vorgesehenen Ausnahmen sind für die on-farm-Erhaltung nicht ausreichend

Bezüglich der erkannten Mängel bei den Ausnahmevorschlägen der EU-Kommission schlägt der Dachverband folgende Verbesserungen vor:

1. **Ausnahmen für Genbanken, Organisationen und Netzwerke und auch für Kleinbetriebe und Einzelpersonen**

Genbanken, Organisationen und Netzwerke bilden die Ex-situ-Erhaltung und einen Teil der In-situ / On-farm-Erhaltung ab. Der Begriff On-farm-Erhaltung wird im Kommissionsentwurf bisher leider aber nicht einmal genannt.

- a. Um die On-farm-Erhaltung ausreichend zu erfassen, müssten die Ausnahmen für Genbanken, Organisationen und Netzwerke auch für Kleinbetriebe und Einzelpersonen gelten, die sich beruflich in der On-farm-Erhaltung engagieren.
- b. Genbanken, Organisationen und Netzwerke zählen im aktuellen Vorschlag als „*professional operators*“ (deutsche Sprachversion: Unternehmer). Sie müssten aber, wie zusätzlich auch Kleinbetriebe und Einzelpersonen, als Akteure der Vielfaltserhaltung komplett aus der Verordnung ausgenommen werden.
- c. Organisationen und Netzwerke sollen laut Entwurf genau wie Genbanken eine Liste von Auflagen und Pflichten erfüllen, die ihre Existenz gefährden könnten. ECPGR, ein EU-Projekt zur Unterstützung der Genbankzusammenarbeit, fordert eine komplette Ausnahme, unter Hinweis auf den Zweiten Globalen Aktionsplan zur Erhaltung genetischer Ressourcen der FAO. Dieser Plan wie auch der zugrundeliegende FAO Saatgutvertrag gilt ebenso für die On-farm-Erhaltung.

2. **Informelle Sorten:** Der Verkauf von Saatgut von nicht zugelassenen Sorten ist in einigen Mitgliedsstaaten heutzutage bereits über Mengenregelungen offiziell erlaubt. Auch in anderen Mitgliedsstaaten, in denen die informelle, i.e. amtlich nicht zugelassene, Vielfalt politisch als wichtig erkannt wird, ist der Verkauf dieses Saatguts schon seit Jahrzehnten möglich.

Der Kommissionsvorschlag sieht jetzt allerdings beim Verkauf von Saatgut informeller Sorten Hemmnisse vor, die die erreichten Fortschritte wieder in Frage stellen:

- a. Wer berufsmäßig informelle Vielfaltssorten verkauft, muss künftig über Arten und Mengen Rechenschaft ablegen. Das ist unangemessener Aufwand. Es steht zu befürchten, dass Kleinbetriebe und Einzelpersonen ihre berufsmäßige On-farm-Erhaltung aufgeben oder gar nicht erst beginnen würden.
- b. Informelle Sorten würden ausnahmslos nur an Endnutzer verkauft werden dürfen. Viele kleine Projekte, wie z.B. Solawis, oder Erwerbsgärtnereien, die Vielfaltssorten für lokale Märkte oder Restaurants ausprobieren, könnten nur Saatgut angemeldeter Sorten beziehen. Die Erzeuger von Vielfaltssaatgut, die in erster Linie für Hobbygärten produzieren, müssten für den Verkauf an Erwerbsgärtnereien die informellen Sorten

2/4

zuvor anmelden. Auch dieser Aufwand ist abschreckend hoch. Die politisch so erwünschte Entwicklung von Wertschöpfungsketten bei Vielfaltssorten würde im Keim erstickt.

Wenn der politische Wille zur Entwicklung von Wertschöpfungsketten mit Vielfaltssorten auf regionalen Märkten tatsächlich umgesetzt werden soll, dann muss es zu konsequenten Erleichterungen für kleine Saatgutproduzenten und informelle Sorten kommen und nicht zu neuen Hindernissen.

3. Erhaltungssorten (conservation varieties) und Heterogenes Material

Die beiden vorgeschlagenen Sortenzulassungsfenster sind für den kommerziellen Anbau vorgesehen.

Die Zulassungsbedingungen für Erhaltungssorten wurden aus den beiden Richtlinien für „Amateursorten“ und „Erhaltungssorten“ weiterentwickelt. Bisher wurden diese beiden Richtlinien aufgrund der damit verbundenen Registrierungsprozeduren sehr wenig genutzt, aber zumindest Ökozüchtungen werden damit zum Teil vermarktet. Die Bedingungen sollten weiter verbessert werden.

Die Zulassungsbedingungen für „Heterogenes Material“ wurden im Anschluss an das Scheitern der Saatgutrechtsreform 2014 für Ökologisches Heterogenes Material entwickelt und in der Ökoverordnung (EU) 2018/848 festgelegt. Im Kommissionsentwurf sollen sie mit zusätzlichen Vorschriften gelten. Das wäre ein Rückschritt für den Ökolandbau.

Wir verweisen auf die Stellungnahmen des Dachverbands ökologische Pflanzenzüchtung in Deutschland.

4. Naturaltausch unter Landwirten

Nach dem Vorschlag der EU-Kommission sind Sonderregelungen für Landwirte vorgesehen. Sie sollen ihr selbst geerntetes Saatgut nur tauschen, aber nicht verkaufen dürfen. Dies widerspricht dem FAO-Saatgutvertrag (ITPGRFA) und dem UNDROP. Das traditionelle Recht, Saatgut aus eigener Ernte zu verkaufen, ist international als Teil der Bauernrechte anerkannt.

Die Ziele des FAO-Saatgutvertrags (ITPGRFA) und der UN-Erklärung zum Schutz der Rechte der Kleinbauern sowie anderen Menschen in ländlichen Regionen (UNDROP) würden durch den Vorschlag der EU-Kommission konterkariert.

Wir verweisen auf die Stellungnahmen des Zusammenschlusses europäischer Kleinbauernorganisationen (ECVC).

Die Pflanzenschutzverordnung ist unverhältnismäßig in Bezug auf die On-farm-Erhaltung.

Gegen eine völlige Befreiung für Vielfaltssaatgut von der vorgeschlagenen Saat- und Pflanzgutverordnung werden als Argument Bedenken hinsichtlich der Pflanzengesundheit angeführt. Darauf ist sachlich einzugehen.

Auf die Vermutung, dass von kleinen On-farm-ErhalterInnen, die Saatgut von Vielfaltssorten produzieren und verkaufen, substanzielle Gefahren für die Pflanzengesundheit ausgehen könnten, wird in den Vorfeld-Untersuchungen des Verordnungsentwurfs zwar eingegangen, Fakten über Ausbrüche von Schaderregern in ihren Gärten und Kleinstbetrieben werden aber nicht geliefert.

Dass eher von großflächigen, chemisch geführten Monokulturen phytosanitäre Risiken ausgehen als von leicht überschaubaren, gesundheitlich intensiv begleiteten Samenträgern seltener Sorten, wird auch nicht erwähnt.

Eine Verpflichtung für beruflich engagierte VielfaltserhalterInnen, sich als „Professional operator“ zu registrieren, würde eine strenge Unterwerfung unter die Pflanzengesundheitsverordnung (2016/2031/EC) beinhalten.

Die Bestimmungen der Pflanzengesundheitsverordnung stellen aber ein Risiko für die On-farm-Erhaltung dar und können sogar zu direkten Verlusten genetischer Ressourcen führen. Zu den Verpflichtungen gehören eine amtliche Betreiberregistrierung, Pläne zur Risikoidentifizierung, Pflanzenpässe, Bestimmungen zur Rückverfolgbarkeit, Berichterstattung und anderes. Dies wäre weder sinnvoll noch durchführbar für Akteure der biologischen Vielfalt, die auf kleinen Parzellen nur kleine Mengen einer großen Anzahl von Arten und Sorten anbauen. Die geplante Last der Verpflichtungen wäre nicht tragbar für Vielfaltsakteure und würde von der On-farm-Erhaltung der Vielfalt abschrecken.

Die Pflanzenschutzverpflichtungen gelten für Webshops („Fernabsatz“), aber nicht für Veranstaltungen wie Saatgutfestivals („Direktabsatz“). Während der Corona-Krise konzentrierte sich der Verkauf von Saatgut aus der On-farm-Erhaltung auf Internetshops. Der Fernabsatz nahm zu, aber die Menge Saatgut, die eine Person mit handwerklichen Mitteln produzieren kann, bleibt klein.

Für weitere Informationen siehe unser Schreiben an die EU-Kommission aus Anlass der Evaluierung des Pflanzenpasses: https://kulturpflanzen-nutztiervielfalt.org/sites/kulturpflanzen-nutztiervielfalt.org/files/Dachverband_Pflanzengesundheit_Art79_Pflanzenpass.pdf sowie https://kulturpflanzen-nutztiervielfalt.org/sites/kulturpflanzen-nutztiervielfalt.org/files/Plant%20Health%20Dachverband%2025nov21_0.pdf

Einige Pflanzenschutzverpflichtungen gelten für jeden EU-Bürger. Ergänzt mit gezielten Informationen würden sie gut funktionieren und vollkommen ausreichend sein insbesondere bei Einzelpersonen und Kleinstbetrieben, die Vielfaltssorten vermehren. So würde deren On-Farm-Erhaltung wenig behindert und dabei sogar noch das Eigeninteresse an der Erkennung und Vermeidung pflanzengesundheitlicher Risiken gestärkt.

Zwei Petitionen in mehreren EU-Mitgliedstaaten fordern, dass Vielfaltserhalter von der Registrierung und Beantragung von Pflanzenpässen befreit werden, wenn sie Webshops nutzen. Eine wurde von mehr als 4.000, die andere von mehr als 10.000 Bürgern unterzeichnet:

<https://www.openpetition.eu/petition/online/making-seed-savers-register-could-slash-the-saving-of-seeds> und <https://www.openpetition.eu/petition/online/free-seed-exchange-for-savers-of-seed-diversity#petition-main>

Eine sachliche Abwägung der Risiken für Pflanzengesundheit einerseits und der Wichtigkeit der On-farm-Erhaltung der Kulturpflanzenvielfalt andererseits ist nach Überzeugung unseres Dachverbands notwendig und zielführend. Um die On-farm-Erhaltung nicht zu gefährden, müsste in der Pflanzengesundheitsverordnung der Verkauf über Webshops für beruflich engagierte Kleinstbetriebe und Einzelpersonen zum Zweck der Vielfaltserhaltung ohne Pflanzenpass ermöglicht werden.

Im Entwurf für das Saatgutverkehrsrecht fehlt zu diesem Thema eine geeignete Ausnahmeregelung noch völlig.